



Die Frau, die sich selbst beerben wollte.

Im Text wird erläutert, warum die "Kammer" einem dreizehn Tage alten Zellhaufen keinesfalls den Status einer menschlichen Existenz zugebilligt. Sie hätte auch anders entscheiden können, denn die Rechtslage ist unklar. Hat sie aber nicht. So ist mit dem Tode der beiden Frauen für dieses Finanzamt kein natürlicher Erbe vorhanden. Der Erbanspruch ist an eine gesetzliche Frist gebunden und verjährt nach 3 Jahren ab Kenntnis des Erbfalls und der Enterbung; spätestens aber nach 30 Jahren nach dem Erbfall. Es ist nicht damit zu rechnen, dass in absehbarer Zeit in der EU das Klonen von Menschen erlaubt wird. Also hätte sie als Klon zunächst nichts von ihrem Vermögen. Nehmen wir aber spaßeshalber an, es wird erlaubt, was nicht unmöglich ist. (Im MA war das Sezieren von Menschen verboten, und die Ärzte taten's doch), und sie lässt sich, um ihren Tod zu entgehen, immer wieder klonen: Sie stirbt - der nächste Klon wächst heran usw. Sie verwaltet ihr Vermögen so gewinnbringend, dass es die enormen Kosten dieser Kuren trägt. Doch auch dann wäre sie vor dem Finanzamt auf die Dauer nicht sicher. Ihre Zellen altern, und irgendwann wären ihre Zellen genetisch uralt, ihr Klon würde noch im Reagenzglas absterben. Gut, sie könnte sich mit den Zellen eines jungen Mannes klonen lassen. Aber dann wäre sie theoretisch nur noch zu Hälfte sie selbst und Herrin ihres Vermögens . . .

Wie sie es auch anstellt, sie wird ihr schönes Vermögen nicht zur Gänze halten können.

Was ich sagen will, ist dies: Das Klonen von Menschen bringt Körbe ungeklärter juristischer, ethischer, medizinischer, philosophischer Probleme mit sich.

Lesen Sie [hier](#) die komplette Diskussion zu diesem Text ([PDF](#)).